

KURIER



Aktiv steht Dir!



KURIER INITIATIVE
vorteilhaft leben

Bayreuther Vorsorgetage

mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Bayreuth



Tag 1

Vorsorge
für den temporären oder
andauernden Verlust der
eigenen Geschäftsfähigkeit

- Vollmachten
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung

- Ihre Experten:
 - Dr. Michael **Hohl**, Rechtsanwalt und Mittelstandsberater (Luitpoldplatz 6, 95444 Bayreuth; Tel.: 0171-3020201)
 - Dr. Ulrich **Simon**, Notar (Notariat Zuber, Dr. Simon, Mainstr. 3, 95444 Bayreuth; Tel.: 0921-789390)
 - Dr. Carolin **Temmen**, Allgemeinärztin, Fachärztin für Notfallmedizin und Notärztin (Praxis Dres. Temmen, Markgrafentallee 3 · 95448 Bayreuth; Tel.: 0921-81611)

Die 5 größten Irrtümer

...wenn plötzlich die
Geschäftsfähigkeit verloren geht

recherchiert von ChatGPT

- 1 „Mein Ehepartner oder meine Kinder dürfen automatisch alles regeln.“

Falsch! Ohne Vorsorgevollmacht darf selbst der Ehepartner keine Verträge schließen, Konten führen oder Arztgespräche führen (§§ 164 ff., 1896 BGB).

- 2 „Ich habe doch eine Patientenverfügung – das reicht.“

Falsch! Die Patientenverfügung regelt nur medizinische Entscheidungen – keine finanziellen oder organisatorischen Angelegenheiten. Dafür braucht es eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

- 3 „Eine mündliche Vollmacht genügt.“

Gefährlich! Zwar rechtlich möglich (§ 167 BGB), aber in der Praxis oft wirkungslos – Banken, Behörden, Ärzte u.a. verlangen schriftliche oder notarielle Nachweise.

- 4 „Das Gericht bestimmt automatisch den richtigen Betreuer.“

Nicht unbedingt. Ohne Betreuungsverfügung kann das Gericht auch eine fremde Person einsetzen (§ 1897 BGB). Der eigene Wille bleibt dann oft außen vor.

- 5 „Ich kann das später noch regeln – ich bin ja gesund.“

Trügerisch. Schlaganfall, Unfall oder Demenz kommen plötzlich. Vorsorge funktioniert nur im Zustand voller Geschäftsfähigkeit.

Merke: Vorsorge ist kein Thema fürs Alter – sondern fürs Leben!

Lösung

Notfallordner
für Krisen

Verlust der
Geschäftsfähigkeit

Ende des Lebens



Verlust der Geschäftsfähigkeit

Notfallordner
für Krisen

Vollmacht(en)

Eine **Vollmacht** ist ein Dokument, das einer Person die Erlaubnis gibt, eine andere Person zu vertreten.

Patientenverfügung

... im Voraus festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie wünschen oder ablehnen, falls Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern.

Betreuungsverfügung

... regelt im Voraus, wer im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit die rechtliche Betreuung übernehmen soll und welche Wünsche dabei zu beachten sind.

Passwörter und Sonstiges

...



Vollmachten

- **Vollmacht**
- eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht
- Rechtsgrundlage §§ 164 – 181 BGB
- Erteilung erfolgt durch Erklärung; Urkunde
- **Arten**
 - Generalvollmacht
 - Artvollmacht, z.B. Bankvollmacht, Postvollmacht, ...
 - Spezialvollmacht, z.B. Behördengang, Eigentümerversammlung, Autoverkauf, ...
- **Form**
 - Grds. formfrei, auch „konkludent“
 - Üblich/empfehlenswert: Schriftform, bzw. notarielle Beurkundung
- **Sonderfall: Vorsorgevollmacht**

Vorsorgevollmacht

- **Vorsorgevollmacht**
- **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigt eine **Person**, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den **Vollmachtgeber** zu erledigen.
- Bevollmächtigter muss geschäftsfähig sein.
- ... kann Generalvollmacht für persönliche und gesundheitliche Angelegenheiten sein.
- ... kann gerichtliche Betreuung überflüssig machen.
- Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (<https://www.vorsorgeregister.de>)
- Nähere Informationen s. Vortrag Dr. Simon.

Patientenverfügung

- **Patientenverfügung (§§ 1901a bis c BGB)**
 - Selbstbestimmung vs. Medizinrecht bzw. hippokratischen Eid
 - Rechtsverbindlichkeit
 - Enger Gültigkeitsbereich
 - Individuelle Gestaltung
 - Wichtig: klare Formulierung, regelmäßige Aktualisierung!
- Formular z.B. Patientenportal Bayern oder Bundesministerium der Justiz
- Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (<https://www.vorsorgeregister.de>)

Betreuungsverfügung

- **Betreuungsverfügung,
§§ 1896 bis 1908i BGB**
- **Wichtige Aspekte:**
 - Festlegung des Betreuers/der Betreuer
 - Festlegung der Betreuungswünsche
 - Aufgaben und Bereiche
 - Rechtsverbindlichkeit
 - Ergänzung zur Vorsorgevollmacht
 - Mutmaßlicher Wille
- **Formular z.B. Bundesministerium der Justiz
(<https://www.bmj.de>)**
- **Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
(<https://www.vorsorgeregister.de>)**

Nächster
Termin

- **Mittwoch, 19.11.2025, 17.00 h,
Reichshof**
- **Vorsorge für den Todesfall**

KURIER



Aktiv steht Dir!



KURIER INITIATIVE
vorteilhaft leben

Bayreuther Vorsorgetage

mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Bayreuth



Tag 2

Vorsorge für den Todesfall

- **Gesamtrechtsnachfolge**
- **Gesetzliche Erbfolge**
- **Letztwillige Verfügungen**
- **Pflichtteil**
- **Digitaler Nachlass**

Programm heute

- **Dr. Michael Hohl**, Rechtsanwalt, Bayreuth
Erbrecht: Gesamtrechtsnachfolge, gesetzliche Erbfolge, Erbengemeinschaft
- **Markus Eberl**, Notar, Bayreuth
Erbrecht: Letztwillige Verfügungen
- Pause
- **Hohl/Eberl**, Pflichtteil
- **Christian Bubenheim**, Unternehmer, Bayreuth
Digitaler Nachlass
- Podium für Ihre Fragen mit allen Referenten

Quiz:
Aussage richtig
oder falsch?

- Mein Ehepartner erbt automatisch alles.
- Ein Testament ist nicht notwendig, wenn ich keine Kinder habe.
- Ein Testament kann einfach mündlich gemacht werden.
- Ein Testament ist endgültig.
- Pflichtteilsberechtigte können das Erbe nicht ausschlagen.
- Erben haften nicht für die Schulden des Erblassers.
- Ohne Testament erbt der Staat sofort.

Erben-Chaos um Dieter Wedels Millionen-Vermögen ¹⁵



Dieter Wedel wurde u. a. mit Filmen wie „Der große Bellheim“ (1992) berühmt. 2021 wurde er in München wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung angeklagt, nachdem ihn eine Schauspielerin wegen eines angeblichen Vorfalles 1996 angezeigt hatte

Wer bekommt den Löwenanteil?

Hamburg – **Er hinterließ ein Millionen-Vermögen und reichlich Chaos ...**

Zwei Jahre nach dem Tod von Regisseur Dieter Wedel (†82) sind mehr als 50 mögliche Erben aufgetaucht. Grund ist eine „Lücke“ in seinem Testament.

Wedel starb am 13. Juli an Leukämie. Nur 13 Tage später erlag seine Witwe und Alleinerbin Uschi Wolters (†74) einer Magenkrebs-Erkrankung.

Der Regisseur hatte seine Söhne Dominik (43) und Benjamin (25) enterbt. Er bestimmte jedoch keinen Schlusserben.

Wedel hinterließ nach BILD-Infos 6 Mio. Euro, das meiste davon steckt in sei-

nen Immobilien (eine Wohnung auf Mallorca mit Terrassengarten und mehrere Wohnungen in Hamburg) sowie in Kunstwerken.

Das Nachlassgericht Hamburg setzte nach Wolters Tod einen Erben-Ermittler ein, der die mühevoll Aufgabe hatte, Verwandte von ihr ausfindig zu machen, die als Erben infrage kommen könnten.

Jetzt sind die Ermittlungen abgeschlossen. Es wurden „mehr als 50 mögliche Erben von Frau Wolters angeschrieben“, sagte eine Sprecherin des Nachlassgerichtes auf BILD-Anfrage.

Einige davon leben im Ausland. Alle müssten nun

Unterlagen einreichen, die vom Gericht auf Erbtauglichkeit geprüft werden. Das kann dauern.

Eines ist sicher: Den wärmsten Geldregen erhalten entfernte Verwandte von Wolters, die – davon ist auszugehen – weder Wedel noch dessen Witwe je gesehen haben.

Franziska von Mutius

Wedel (damals 75) 2015 mit seiner Frau Uschi Wolters (damals 67)



Wedel 2014 mit seinen Söhnen Dominik Elstner (damals 33, l.) und Benjamin Voland (15) bei der Premiere der Wormser Nibelungen Festspiele



In diesem Haus bei Hamburg lebten Wedel und seine Uschi in der zweistöckigen Dachgeschoss-Wohnung mit Galerie



Das Anwesen auf Mallorca, oberhalb der Bucht von Cala Llamp, soll einen Wert von 2,7 Mio. Euro haben

Gesamtrechts- nachfolge

- Im Todesfall Übergang des Vermögens als Ganzes auf den/die Erben, § 1922 BGB.
- Sofort und unmittelbar; keine Annahme nötig.
- Vermögen und Schulden; Ausschlagungsfrist 6 Wochen, bzw. 6 Monate ab Kenntnis der Nachfolge, §§ 1942 BGB ff. Erklärung ggü. Notar oder Nachlassgericht.
- Haftung für Nachlassverbindlichkeiten, §§ 1967 ff. BGB; Schulden des Erblassers, Verbindlichkeiten des Erben aus der Erbschaft; Bestattungskosten; „Dreißigster“.

Gesetzliche Erbfolge

- **Gesetzliche Erben: Verwandte, Ehegatten, Staat**
- **Parentelprinzip:**
... bedeutet, dass die nähere Verwandtschaft die entferntere vollständig ausschließt. Solange es Erben erster Ordnung gibt, kommen zweite Ordnung usw. nicht zum Zug. Gibt es keine Erben erster Ordnung, erben die zweite Ordnung usw.
 - *1. Ordnung: Abkömmlinge, also Kinder, Enkel, ...*
 - *2. Ordnung: Eltern u. deren Abkömmlinge, also Geschwister, Nichten, Neffen, ...*
 - *3. Ordnung: Großeltern u. deren Abkömmlinge, also Onkel, Tante, Cousins, Cousinen, ...*
- **Repräsentationsprinzip**
... bedeutet, dass ein näherer Abkömmling die weiter entfernten Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt.
- **Ehegattenerbrecht: abhängig von Verwandtschaft des/der Erben und vom Güterstand. (Bsp. Bei Zugewinnngemeinschaft und Kindern als Erben $\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$; neben Verwandten 2. Ordnung $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$; bei entfernteren Verwandten alles).
Eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich gleichgestellt.**
- **Staat, § 1936 BGB**

Erbengemeinschaft

- **Gesamthandsprinzip**

Die Erben sind nicht Eigentümer einzelner Nachlassgegenstände, sondern sie sind gemeinsam – zur gesamten Hand – Eigentümer des gesamten Nachlasses. Kein Anteil an einzelnen Gegenständen.

- **Gemeinsame Verwaltung**

schwerfällig.

Unterscheide – Notmaßnahmen (Jeder); - gewöhnliche Maßnahmen (Mehrheit);
- außergewöhnliche Maßnahmen, Verfügungen (Alle)

- **Ziel: Erbauseinandersetzung**

- **Unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung für Nachlassverbindlichkeiten ähnlich GbR**

- **Beschränkung der Haftung möglich**

Nachlassverwaltung

N.-Insolvenz

Dürftigkeitseinrede, § 1990 BGB

- **Merke:** *I.E. schwierig, oft unbeweglich und konfliktträchtig!*
Wenn möglich ganz vermeiden oder Teilungsanordnungen, evtl. auch Testamentsvollstreckung anordnen!

Gestaltung; Letztwillige Verfügungen

- Weiter geht's mit Herr Notar Markus Eberl, Bayreuth

20 Minuten
Pause



Quizfragen zum Pflichtteil

- Frage 1:
 - „Wenn ich jemanden enterbe, muss ich keinen Pflichtteil zahlen.“
 - Hand hoch = Ja Hand unten = Nein
 - Auflösung: Falsch – der Pflichtteil bleibt fast immer bestehen.

- Frage 2:
 - „Pflichtteilsberechtigte bekommen einen Teil vom Haus oder Auto.“
 - Hand hoch = Ja Hand unten = Nein
 - Auflösung: Falsch – Pflichtteil ist immer ein Geldanspruch.

- Frage 3:
 - „Schenkungen sind nach 9 Jahren komplett pflichtteilsfrei.“
 - Hand hoch = Ja Hand unten = Nein
 - Auflösung: Nicht ganz – sie schmelzen nur jedes Jahr 10 % ab.

Pflichtteilsrecht

5 wichtige Aussagen

- **Pflichtteil nur für nahe Angehörige**
(Kinder, Ehegatten, ggf. Eltern)
- **Pflichtteil ist ein Geldanspruch**
Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- **Pflichtteil kaum ausschließbar**
Entzug nur in Extremfällen.
Verzicht durch notarielle Erklärung möglich.
- **Schenkungen erhöhen oft den Pflichtteil**
10-Jahres-Frist!
- Pflichtteil muss **aktiv geltend gemacht** werden.

Wie hoch ist der Pflichtteil?

- Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.
 - Berechnung auf Basis des bereinigten Nachlasswerts:
 - Vermögen minus Schulden
 - plus anrechenbare Schenkungen (Pflichtteilsergänzung);
 - 10-Jahres-Frist!
 - Pflichtteil = immer reiner Geldanspruch
- Ggfs. STRATEGIE DRINGEND EMPFOHLEN!

Pflichtteilsrecht

Drei typische Fälle:

Erblasser lebte mit neuer Partnerin. Ein Sohn aus 1. Ehe. 1. Ehe geschieden. Erblasser hat Testament gemacht und seine Partnerin zur Alleinerbin eingesetzt.

Nachlass: EFH (750.000); ETW (250.000); Bank (100.000); Bundesanleihen (100.000); keine Schulden.

- **1** Fall: **2. Ehe, 1 gemeinsames Tochter.**
 - • Pflichtteil Sohn: $1/8 \Rightarrow 150.000 \text{ €}$
 - • Pflichtteil Tochter: $1/8 \Rightarrow 150.000 \text{ €}$

- **2** Fall: **nicht verheiratet, 1 gemeinsames Tochter.**
 - • Pflichtteil Sohn: $1/4 = 300.000 \text{ €}$
 - • Pflichtteil Tochter: $1/4 = 300.000 \text{ €}$

- **3** Fall: **2. Ehe, keine gemeinsamen Kinder**
 - • Pflichtteil Sohn: $1/4 = 300.000 \text{ €}$

Megawichtig bei allem:

Klarer Wille; klare
Formulierung;
Beratung!!!



Exkurs: Digitaler Nachlass

- Weiter geht's mit
Herrn Christian Bubenheim, Bayreuth; IT-Forensiker

KURIER



Aktiv steht Dir!



KURIER INITIATIVE
vorteilhaft leben

Bayreuther Vorsorgetage

mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Bayreuth



Tag 3

Mittwoch, 26.11., 17.00 h

Vorsorgen und
Gutes tun

- **Vererben, Schenken oder lieber stiften?**
Dr. Michael Hohl, Rechtsanwalt, Bayreuth
- **Erbschaftssteuer – wann trifft es wie wen?**
Nico Baumgärtner, Steuerberater, Bayreuth
- **Lösungsmodell Stiftung – eine echte Option!**
Gerhard Herrmannsdörfer, Sparkasse Bayreuth
- **Podium für Ihre Fragen**

Vermögensverfügungen:
von Todes wegen und
unter Lebenden

- Von Todes wegen
 - Erbschaft (Universalsukzession)
 - Testament
 - Erbvertrag
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Vermächtnis, §§ 1939, 2147 – 2174 BGB
 - Pflichtteilsrecht, §§ 2303 – 2338 BGB
- Unter Lebenden
 - i.d.R. Verträge
- Folge: **neue Zuordnung von Werten.**
Abfluss – Zufluss.
- Steuerfolgen!

Von Todes wegen:
Gesamtrechtsnachfolge

- Im Todesfall Übergang des Vermögens als Ganzes auf den/die Erben, § 1922 BGB.
- Sofort und unmittelbar; keine Annahme nötig.
- Vermögen und Schulden; Ausschlagungsfrist 6 Wochen, bzw. 6 Monate ab Kenntnis der Nachfolge, §§ 1942 BGB ff. Erklärung ggü. Notar oder Nachlassgericht.
- Haftung für Nachlassverbindlichkeiten, §§ 1967 ff. BGB; Schulden des Erblassers, Verbindlichkeiten des Erben aus der Erbschaft; Bestattungskosten; „Dreißigster“.
- **Erbschaftssteuer** (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, ErbStG)

Vermögensverfügungen unter Lebenden

- **Schenkung, §§ 516 – 534 BGB**
 - Unentgeltliche Zuwendung.
 - Notarielle Beurkundung, oder Vollzug.
 - **ErbStG!**
- **Verkauf, §§ 433 – 479 BGB**
 - Entgeltliche Zuwendung; Leistung u. Gegenleistung.
 - Bei Verkauf unter Wert teilweise Schenkung! **ErbStG!**
 - Verkehrswert; Familieninterne Vergünstigung in angemessenem Rahmen möglich.
- **Vorweggenommene Erbfolge**
 - Notarieller Vertrag mit Elementen der Schenkung, Gegenleistungen wie Geldanspruch, Nießbrauch, etc., evtl. Auflagen, Pflichtteilsverzicht, evtl. Teilungsanordnungen.
 - **ErbStG!**

Motivation: 10-Jahres-Frist

- **Pflichtteilsergänzungsanspruch, § 2325 BGB**
 - Fiktive Hinzurechnung
 - Jährliche Abschmelzung um 10%
- **Sozialhilferegress, § 102 f. SGB XII**
- **Freibeträge nach ErbStG**

ErbStG

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Weiter geht's mit
Steuerberater Nico Baumgärtner!

20 Minuten
Pause



Spenden u. stiften

- **Nach dem Tod**
 - Ziele u. Werte weiter fördern
 - Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen
 - Reduzierung der Steuerlast für die Erben
 - Reduzierung des Pflichtteils
 - Stiftung!
- **Während des Lebens**
 - Senkung der Steuerlast durch Werbungskosten oder Sonderausgaben
 - Stiftung!

Lösungsmodell Stiftung – eine echte Option!

Gerhard Herrmannsdörfer,
Sparkasse Bayreuth

- **Steuern planen/sparen und Gutes tun?**
- **Zahlen:**
 - **Deutschland:** zum 31.12.2024 **50 – 70.000**.
 - **Bayern:** 2024 waren es **4.522** rechtsfähige Stiftungen in Bayern. (Quelle: Bundesverband deutscher Stiftungen) + einige tausend unselbständige Stiftungen.
 - Oberfranken: > **500** rechtsfähige Stiftungen + x unselbständige Stiftungen.
 - Tendenz mit ca. 2 % jährlich steigend.
- **Kein gesetzliches Mindestkapital.**
 - **Praxis:** 100.000 € für staatlich anerkannte Stiftung.
 - **Treuhandstiftung:** ab 5.000–20.000 € möglich.

**Lösungsmodell
Stiftung –
eine echte Option!**

Gerhard Herrmannsdörfer,
Sparkasse Bayreuth



Weiter geht's mit

Gerhard Herrmannsdörfer, Sparkasse Bayreuth

KURIER



Aktiv steht Dir!



KURIER INITIATIVE
vorteilhaft leben

Das waren die Bayreuther Vorsorgetage 2025.
Danke für Ihr Interesse und Ihre Teilnahme!

Vielen Dank auch an die **Sparkasse Bayreuth** und den **VDK Kreiverband Bayreuth** für Ihre Unterstützung!

Rechtlicher Hinweis

Diese PowerPoint-Präsentation wurde von Rechtsanwalt Dr. Michael Hohl in Bayreuth zur Veranschaulichung seiner Vorträge im Rahmen der Bayreuther Vorsorgetage 2025 im „Reichshof“ erstellt. Die Folieninhalte dienen der Veranschaulichung und enthalten teilweise vereinfachende und verkürzende Darstellungen. Die Folien dienen nicht zur rechtlichen Beratung. Sie können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Jegliche Haftung des Verfassers für den Inhalt ist ausgeschlossen!